

* Berechnungsbeispiel zu Fn. 10:

Die Finanzverwaltung rechnet wie folgt: Den Eheleuten steht aus gemeinsamer ESt-Veranlagung für 1984 ein Erstattungsbetrag von 2787,- DM zu. Dieser Betrag ergab sich bei der Zusammenveranlagung beider Eheleute mit folgenden Einkünften/Steuermerkmalen:

	EM	EF
Einkünfte	76.699,-	26.287,-
./. Sonderausgaben	6.457,-	6.348,-
./. Kinderfreibetr.	432,-	432,-
zu verst. Eink.	69.810,-	19.507,-
Gesamt:	89.317,-	
ESt. lt. Splittingtabelle hierauf:	25.188,-	

Bei getrennter Veranlagung ergäben sich folgende Steuerbeträge:

	EM	EF
zu verst. Eink.	69.810,-	19.507,-
ESt. lt. Grundtabelle	25.020,-	3.377,-
Summe dieser Beträge:	28.397,-	

Würden die Eheleute sich also getrennt veranlagern lassen, müßten sie insgesamt 28.397,- DM an Steuern zahlen. Dazu hätte der Ehemann mit 25.020,- DM individueller Steuerverpflichtung 88,11 % und die Ehefrau mit 3.377,- DM 11,89 % beizutragen.

Die geleisteten Steuervorauszahlungen (durch Lohnsteuerabzug) sind also gegen die in diesem Verhältnis stehende Steuerlast zu verrechnen:

die tatsächlich zu zahlende ESt. beträgt: 25.188,- DM davon entfallen auf

	EM	EF
	22.193,-	2.995,-
	(= 88,11 %)	(= 11,89 %)

beide Eheleute haben folgende Vorauszahlungen geleistet:

	EM	EF
(gesamt: 27.975,-):	22.268,-	5.707,-

es ergibt sich ein je individueller Erstattungsbetrag von:

75,- 2.712,-

Die Zivilgerichte errechnen i.d.R. einen verhältnismäßig ermittelten Anteil am Erstattungsbetrag, vgl. LG Essen, a.a.O.:

$$E = \text{gez. St. Eb.} - \text{Stg. V} \times \frac{\text{St. Eb IV/Grundtab.}}{\text{St. beider Eheg. IV/Grundtab.}}$$

E = Erstattungsbetrag

gez. St. Eb = gezahlte Steuer des Erstattungsberechtigten

Stg. V = Steuerschuld bei gemeinsamer Veranlagung

St Eb IV/Grundtab. = Steuer der Erstattungsberechtigten fiktiv nach Steuerklasse IV/ESt.-Grundtabelle

St. beider Eheg. IV/Grundtab. = Summe der Steuer beider Ehegatten getrennt berechnet nach Steuerklasse IV//ESt.-Grundtabelle

Für unseren „Fall“ ergibt sich danach folgende Erstattungsforderung für die Ehefrau:

$$E = 5.707,- - 25.188,- \times \frac{3.377,-}{28.397,-}$$

$$E = 2.711,-$$

Afet Altun

Gesetzesänderungen im türkischen Scheidungsrecht

Das türkische Scheidungsrecht ist im türkischen Zivilgesetzbuch (tZGB), seit dem 4.10.1926 in Kraft, geregelt.

Mit dem Gesetz vom 4.5.1988, Gesetz-Nr. 3444, in Kraft seit dem 12.5.1988,¹ wurde das türkische Zivilgesetzbuch in zehn Artikeln geändert, besonders im Bereich des Ehegesetzes. Wesentlich dürften dabei die Änderungen der Artikel 134 und 144 tZGB sein.

Grundsätzlich gilt im türkischen Scheidungsrecht weiterhin das Verschuldensprinzip, das insbesondere in den speziellen Scheidungsgründen, wie Ehebruch (Art. 129 tZGB), Anschlag auf das Leben, Mißhandlung und schwere Beleidigung (Art. 130 tZGB), Unehrenhafter Lebenswandel und Verbrechen (Art. 131 tZGB), Verlassen (Art. 132 tZGB) und Geisteskrankheit (Art. 133 tZGB) zu finden ist.

Als allgemeinen Scheidungsgrund kennt das türkische Scheidungsrecht die Zerrüttung (Art. 134 tZGB). Dieser allgemeine Scheidungsgrund hat durch die Gesetzesänderung vom 4.5.1988 eine wesentliche Änderung erfahren:

Nach Art. 134 Abs. 2 tZGB a.F. konnte der unschuldige Ehepartner Klageabweisung beantragen, da die Scheidung von dem schuldigen Ehepartner nicht betrieben werden konnte. Nach Art. 134 tZGB n.F. kann auch der schuldige Ehepartner auf Scheidung wegen Zerrüttung klagen. Der beklagte Ehegatte kann zwar auch hier wiederum Klageabweisung mit der Behauptung fordern, daß der Kläger selbst die überwiegende Schuld an der Zerrüttung trage. Entscheidend ist, daß dies nicht mehr ausschließlich gilt.

Die Ehe wird trotz dieser Einwendungen geschieden, wenn der Widerspruch gegen die Scheidung rechtsmißbräuchlich ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht im schutzwürdigen Interessen des Beklagten und der Kinder liegt.

Eine Übersetzung des Art. 134 tZGB war bisher in keiner Veröffentlichung zu finden. Jedoch liegt mir ein Gutachten von Prof. Ansay vor, der im Rahmen eines laufenden Verfahrens den Art. 134 tZGB sowie die Übergangsbestimmungen übersetzt hat.

¹ veröffentlicht im Offiziellen Gesetzblatt Nr. 19812, S. 1-3 („T.C. Resmi Gazete“)

Art. 134 tZGB n.F.:

„Ist die eheliche Gemeinschaft so tief zerrüttet, daß den Ehegatten die Fortsetzung des gemeinsamen Lebens nicht zuzumuten ist, so kann jeder Ehegatte auf Scheidung klagen.

Ist im Fall des vorstehenden Absatzes der klagende Ehegatte überwiegend schuldig, so kann der beklagte Ehegatte Klageabweisung fordern. Ist dieses Verlangen jedoch rechtsmißbräuchlich und haben der beklagte Ehegatte und die Kinder kein schutzwürdiges Interesse an der Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft, kann die Ehe geschieden werden.

Besteht die Ehe mindestens seit einem Jahr, so wird angenommen, daß die eheliche Gemeinschaft tief zerrüttet ist, wenn beide Ehegatten auf Scheidung klagen oder wenn ein Ehegatte der Klage des anderen zustimmt. In diesen Fällen muß der Richter nach persönlicher Anhörung der Parteien überzeugt sein, daß sie ihren Willen frei geäußert haben und daß die Vereinbarungen der Parteien über die finanziellen Folgen der Scheidung und über die Situation der Kinder angemessen sind. Der Richter kann unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien und der Kinder Änderungen dieser Vereinbarungen vornehmen. Sind die Parteien mit diesen Änderungen einverstanden, wird die Scheidung ausgesprochen. In einem solchen Fall wird Art. 150 Nr. 3 tZGB nicht angewandt.

Wenn die Klage auf Scheidung, die auf einen der Scheidungsgründe gestützt wurde, abgewiesen worden ist und wenn drei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils vergangen sind, so wird auf Verlangen eines der Ehepartner auf Scheidung erkannt, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft, aus welchem Grund auch immer, nicht wiederhergestellt worden ist.“²

Der Übergangsartikel 1 Abs. 1 a-c des Gesetzes Nr. 3444 vom 4.5.1988 bringt weitere Ausnahmen vom Verschuldensprinzip für die Fälle, in denen die Eheleute zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, als am 12.5.1988, drei (bzw. fünf) Jahre tatsächlich voneinander getrennt gelebt haben, wenn

- a) eine Scheidungsklage erhoben worden ist, über die noch nicht entschieden ist,
- b) ein Urteil über die Scheidungsklage bereits vorliegt, dieses jedoch noch nicht Rechtskraft erlangt hat,
- c) ein klagabweisendes Urteil über die Scheidungsklage vorliegt, das rechtskräftig geworden ist, soweit seit Eintritt der Rechtskraft noch keine drei Jahre abgelaufen sind,
- d) noch nicht auf Scheidung geklagt wurde,

vorausgesetzt, daß die Ehepartner in den Fällen der Buchstaben a, b und c drei Jahre und im Fall des

² AG Bremen, Aktenzeichen 64 F 131/1987, Rechtsgutachten von Prof. Dr. jur. Tugrul Ansay, Hamburg, Seite 2

Buchstaben d fünf Jahre tatsächlich getrennt gelebt haben, und wenn das eheliche Zusammenleben mit dem anderen Ehepartner nicht wiederhergestellt worden ist, falls sie innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus einem der Scheidungsgründe die Scheidung begehren.³

Das Unterhaltsrecht mußte zwangsläufig mitverändert werden. Art. 144 Abs. 1 tZGB n.F. besagt, daß der überwiegend nicht an der Scheidung schuldige Ehegatte, der durch die Scheidung in Not geraten ist, einen lebenslangen Unterhalt verlangen kann. Umgekehrt kann ein Ehemann von seiner Ehefrau nur dann Unterhalt verlangen, wenn diese wohlhabend ist. Abs. 2 besagt, daß bei dringender Notwendigkeit die Schuldfrage unerheblich ist.

Art. 145 tZGB regelt die Art der Unterhaltsgewährung und des Schadensersatzes. Dieser bestimmt sich vor allem nach den Verhältnissen des Verpflichteten. Den Unterhalt oder den Schadensersatz in Form einer Rente verliert der Berechtigte, wenn er sich nicht mehr in Not befindet, bei unehrehaftem Lebenswandel, bei einem eheähnlichen Zusammenleben, bei erneuter Wiederverheiratung oder wenn einer der beiden geschiedenen Ehegatten stirbt. Des weiteren wird der Unterhalt nach der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten bemessen.

Das befristete Wiederverheiratsverbot für den schuldigen Ehegatten wurde abgeschafft (Art. 96, 142 tZGB a.F.).

³ vgl. ebenda, S. 3

Bescheid

Justizministerium Hessen, Art. 7 § 1 Abs. 1 und 2 FamRÄndG 1961

Unwirksame Auslandsscheidung

Eine im Ausland durchgeführte Ehescheidung kann in der Bundesrepublik nicht anerkannt werden, wenn die hier lebende Ehefrau von dem im Ausland anhängigen Verfahren nichts wußte und ihr in jenem Verfahren auch kein rechtliches Gehör gewährt wurde.

Bescheid des Hessischen Ministeriums der Justiz v. 14.7.1988, 3465 E – II/7 – 472/87

Zum Sachverhalt:

Die Eheleute haben am 10.9.1980 vor dem Standesbeamten in ... (Hessen) die Ehe geschlossen. Aus der Ehe sind zwei Töchter hervorgegangen. Der Ehemann ist von Geburt an iranischer Staatsangehöriger. Die Ehefrau war bis zu ihrer Eheschließung staatenlos mit dem Status heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25.04.1951. Durch die Eheschließung hat sie gemäß Art. 976 Ziff. 6 des iranischen Zivilgesetzbuches die iranische Staatsangehörigkeit erworben.

Die Ehefrau hatte in ... (Hessen) Scheidungsklage erhoben. Zum Zeitpunkt des Scheidungsverfahrens hatte der Ehemann seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Teheran, Iran; die Ehefrau mit den Kindern weiterhin in ... (Hessen). Der letzte gemeinsame Aufenthaltsort der Eheleute war in ... (Hessen).